

Gemeinderatsdrucksache Nr. 09/1/2021

Beratungsfolge	Datum		
Verwaltungsausschuss	02.02.2021	Vorberatung	nichtöffentlich
Gemeinderat	09.02.2021	Beschlussfassung	öffentlich

Vorbereitung der Bürgermeisterwahl

Anlage 1: Stellenausschreibung

Beschlussvorschlag

1. Der Wahltag für die Bürgermeisterwahl in Pfullingen wird auf **Sonntag, 25.04.2021**, festgelegt. Eine etwaige Neuwahl findet am **Sonntag, 16.05.2021** statt.
2. Die Stelle des Bürgermeisters (m/w/d) wird im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am Freitag, **12.02.2021**, öffentlich ausgeschrieben.
3. Der Stellenausschreibung entsprechend Anlage 1 zu dieser Gemeinderatsdrucksache wird zugestimmt.
4. Das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen wird auf **Montag, 29.03.2021, 18.00 Uhr**, festgelegt.
5. Das Ende der Einreichungsfrist für neue Bewerbungen zu einer etwaigen Neuwahl wird auf **Mittwoch, 28.04.2021, 18.00 Uhr**, festgesetzt.
6. Die Vorstellung der Bewerber, deren Bewerbungen öffentlich bekannt gemacht wurden, findet vorbehaltlich der weiteren Entwicklung der Pandemie in digitaler Form am **Donnerstag, 15.04.2021 ab 19.00 Uhr** in den Pfullinger Hallen statt. Die Modalitäten werden vom Gemeindewahlausschuss festgelegt.
7. Der für die Bürgermeisterwahl zu bildende Gemeindewahlausschuss wird wie folgt gewählt:
Es sind der stellvertretende Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses sowie je 5 Beisitzer und 5 Stellvertreter zu wählen.

als Vorsitzender: stv. Bürgermeister Gerd Mollenkopf

als Stellvertreterin: Barbara Grulke

Beisitzer:

Stephan Wörner
Gert Klaiber
Christine Böhmler
Traude Koch
Walter Fromm

Stellvertretende Beisitzer:

Ute Jestädt
Carolin Abele
Britta Wayand
Anke Burgemeister
Thomas Mürdter



Gerd Mollenkopf
2. stv. Bürgermeister

Sachverhalt

1. Allgemeines

Bürgermeister Michael Schrenk wurde am 19.10.2014 zum Bürgermeister der Stadt Pfullingen gewählt und hatte sein Amt am 13.01.2015 angetreten. Mit Wirkung vom 11.01.2021 wurde er vom Landratsamt Reutlingen wegen Dienstunfähigkeit in den vorzeitigen Ruhestand versetzt.

Zur Durchführung der Wahl sind vom Gemeinderat die hierfür erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

2. Wahltermin

Der Gemeinderat bestimmt nach § 2 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) den Wahltag.

Nach § 47 der Gemeindeordnung (GemO) ist die Wahl des Bürgermeisters wegen Eintritts in den Ruhestand spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle durchzuführen. Da nach § 2 Abs. 3 KomWG der Wahltag ein Sonntag sein muss, ist späterer Zeitpunkt, Sonntag, 11.04.2021. Aufgrund der Corona-Pandemie kann dies laut Kommunalaufsicht beim LRA Reutlingen auch etwas später sein. Auch darf die Bürgermeisterwahl nach § 2 Abs. 3 KomWG u.a. weder am Ostersonntag, 04.04.2021, noch am Pfingstsonntag, 23.05.2021, durchgeführt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, als Wahltag den **Sonntag, 25.04.2021**, festzusetzen. Dieser Termin ist mit der Kommunalaufsicht beim LRA Reutlingen abgestimmt.

Nach § 45 GemO ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am 2. und spätestens am 4. Sonntag nach der Wahl eine Neuwahl statt (§ 45 Abs. 2 GemO). Es wird als Wahltermin für eine etwaige Neuwahl, **Sonntag, 16.05.2021**, somit 3 Wochen nach der Wahl vorgeschlagen.

3. Stellenausschreibung

Die Stelle der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters muss spätestens 2 Monate vor dem Wahltag öffentlich ausgeschrieben werden (§ 47 Abs. 2 GemO). Die öffentliche Ausschreibung erfolgt im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg. Spätester Termin für die Stellenausschreibung im Staatsanzeiger wäre somit Freitag, 19.02.2021. Es wird vorgeschlagen, die Stelle bereits am **Freitag, 12.02.2021** auszuschreiben (Textentwurf siehe Anlage 1).

4. Beginn und Ende der Bewerberfrist

Nach § 10 Abs. 1 KomWG beginnt die Einreichungsfrist für Bewerbungen am Tag nach der Stellenausschreibung, somit am **Samstag, 13.02.2021**. Das Ende der Einreichungsfrist darf frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden. Dies wäre **Montag, 29.03.2021**.

Die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen für eine etwaige Neuwahl beginnt nach § 10 Abs. 2 KomWG am 1. Werktag nach der ersten Wahl, also am Montag, 26.04.2021. Ihr Ende darf vom Gemeinderat frühestens auf den 3. Tag nach dem Tag der ersten Wahl festgesetzt werden, also auf **Mittwoch, den 28.04.2021**.

Es wird vorgeschlagen, das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen auf **Montag, 29.03.2021, 18.00 Uhr**, festzusetzen. Das Ende der Einreichungsfrist von Bewerbungen für eine etwaige Neuwahl wird auf **Mittwoch, den 28.04.2021, 18.00 Uhr** festgesetzt. Eine erneute Stellenausschreibung ist nicht erforderlich.

5. Vorstellung der Bewerber in einer öffentlichen Versammlung

Nach § 47 Abs. 2 GemO kann die Stadt den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen wurden, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Die Durchführung dieser öffentlichen Kandidatenvorstellung liegt im Ermessen des Gemeinderates.

Es wird vorgeschlagen, am **Donnerstag, 15.04.2021, um 19.00 Uhr** in den Pfullinger Hallen eine digitale Vorstellungsversammlung durchzuführen. Die weiteren Modalitäten legt der Gemeindewahlausschuss fest.

6. Bildung des Gemeindewahlausschusses

Gemäß § 11 KomWG obliegt dem Gemeindewahlausschuss die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses.

Der Gemeindewahlausschuss besteht kraft Gesetzes aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Der erste stv. Bürgermeister ist stellvertretender Vorsitzender.

Da Bürgermeister Schrenk in den vorzeitigen Ruhestand versetzt wurde, vertreten ihn seine allgemeinen Vertreter im Amt. Da sich der erste stv. Bürgermeister, Martin Fink, als möglicher Wahlbewerber für befangen erklärt hat, rückt der zweite stv. Bürgermeister, Gerd Mollenkopf, als Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses nach.

Der Gemeinderat wählt einen Stellvertreter des Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, als Stellvertreterin die mit der Wahlorganisation betraute Leiterin des Fachbereichs 2 „Bürgerservice/Ordnung und Soziales“, Frau Grulke, zu bestellen.

Für die Anzahl der Beisitzer ist dem Gemeinderat außer der Mindestzahl von zwei kein Rahmen gesetzt. Die Verwaltung schlägt vor, unter Berücksichtigung aller im Gemeinderat vertretenen Fraktionen die Zahl der Beisitzer des Gemeindewahlausschusses und ihrer Stellvertreter auf je 5 festzusetzen. Die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen benennen hierzu ihre Kandidaten.

Außerdem ist vorgesehen, mit der Materie vertraute Gemeindebedienstete als Schriftführer und Stellvertreter des Gemeindewahlausschusses zu bestellen. Diese werden gemäß § 15 Abs. 1 KomWG vom Bürgermeister bzw. hier vom stv. Bürgermeister bestellt.

Der Gemeindewahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter, mindestens jedoch 2 Beisitzer oder Stellvertreter, anwesend sind. Zu den Sitzungen des Gemeindewahlausschusses werden alle Mitglieder (auch Stellvertreter) eingeladen.

8. Haushalt

Für die Bürgermeisterwahl wurden im Haushaltsplan 2021 keine Mittel veranschlagt. Leider kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine Aussage bezüglich den voraussichtlich anfallenden Kosten getroffen werden. Im Haushalt werden die hierfür anfallenden Ausgaben als außerplanmäßig und unter der Kostenstelle 121000 sowie dem Kostenträger 12100320 verbucht werden.

Grulke